

BGer 8C_18/2026 vom 2. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_18_2026

FR: TF 8C_18/2026 du 2 mars 2026

IT: TF 8C_18/2026 del 2 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist grundsätzlich ein reformatorisches Rechtsmittel (Art. 107 Abs. 2 BGG). Sie muss daher einen Antrag in der Sache (vgl. Art. 42 Abs. 1 BGG) enthalten. Ein blosser Antrag auf Rückweisung genügt nicht, ausser wenn das Bundesgericht ohnehin nicht reformatorisch entscheiden könnte (BGE 136 V 131 E. 1.2 mit Hinweis; Urteil 8C_673/2016 vom 10. Januar 2017 E. 1). Aus der Beschwerdebegründung, die in diesem Zusammenhang zur Interpretation beigezogen werden kann, ergibt sich, dass es der Sache nach um die Leistungspflicht der Beschwerdeführerin ab dem 16. September 2019 geht. Es ist daher auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 mit Hinweisen).

E. 2.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 3

Streitig ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzte, indem es auf eine über den 16. September 2019 hinaus andauernde 100%ige Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdegegnerin in der angestammten Tätigkeit und auf einen entsprechenden Taggeldanspruch erkannte. Zur Frage steht allein, ob die Vorinstanz eine weitere medizinische Expertise einholen durfte, statt auf das Administrativgutachten abzustellen, gestützt auf welches die Beschwerdeführerin den Taggeldanspruch auf 50 % reduziert hatte.

E. 4.1

Auch für das kantonale Gericht sind Administrativgutachten verbindlich, sofern nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 125 V 351 E. 3b/bb; vgl. auch BGE 135 V 465 E. 4.4 sowie die Urteile 8C_776/2018 vom 9. Mai 2019 E. 5.1 und 9C_609/2018 vom 6. März 2019 E. 3.2.2). Dazu bedarf es, dass die Vorinstanz sich zuerst mit den im betreffenden Fall bei den Akten befindlichen medizinischen Berichten auseinandersetzt und begründet, weshalb nicht auf ein nach Art. 44 ATSG eingeholtes Administrativgutachten abgestellt werden kann, bevor sie ein Gerichtsgutachten anordnet. Andernfalls setzt sie sich dem Vorwurf aus, mit dem Gerichtsgutachten lediglich eine unzulässige Zweitmeinung ("second opinion") einzuholen (Urteil 8C_60/2023 vom 14. Juli 2023 E. 6.1 mit Hinweisen).

E. 4.2

Nach Würdigung der beiden vorliegenden Gutachten sowie der Stellungnahme des beratenden Arztes der Beschwerdeführerin vom 23. Dezember 2024 bestehen gemäss Vorinstanz keine zwingenden Gründe, die es erlaubten, auf das von ihr eingeholte Gerichtsgutachten nicht abzustellen. Die asim-Gutachter bescheinigten eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit als Kindergartenlehrperson auch nach dem 16. September 2019. Die Beschwerdeführerin macht geltend, abweichende Einschätzungen der behandelnden Ärzte allein hätten nicht genügt, um das von ihr eingeholte MZR-Gutachten vom 19. August 2019 als nicht hinreichend beweiskräftig zu qualifizieren. Im Vorfeld der Begutachtung ergangene Berichte, die im Einzelnen zitiert werden, hätten die Einschätzung der MZR-Gutachter aber ohnehin untermauert. Dass das kantonale Gericht mit den Ergebnissen des MZR-Gutachtens nicht einverstanden gewesen sei, rechtfertige die Einholung einer "second opinion" nicht. Gleiches gelte für den nachträglichen Vergleich der beiden Gutachten im angefochtenen Urteil und dem von der Vorinstanz daraus gezogenen Schluss, das Gerichtsgutachten sei das "bessere".

E. 4.3

Unerwähnt bleibt in der Beschwerde indessen, dass die Beschwerdegegnerin im vorinstanzlichen Verfahren ein Privatgutachten des Dr. med. D. _____, FMH Neurologie, vom 7. Mai 2021 einreichte, das sich mit den Schlussfolgerungen der MZR-Gutachter eingehend auseinandersetzte, ohne sie bestätigen zu können. Der Privatgutachter attestierte eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit als Kindergärtnerin wegen der FSME-Infektion. Die Vorinstanz führte in der Folge am 12. September 2022 eine mündliche Verhandlung durch. Die Parteien wurden dort darauf hingewiesen, dass der Ausgang des Verfahrens unklar und nicht ausgeschlossen sei, dass ein Gerichtsgutachten eingeholt werden müsse. Nachdem beide Parteien dem unterbreiteten Vergleichsvorschlag nicht zustimmten, gab das kantonale Gericht wie angekündigt selber das asim-Gutachten in Auftrag.

Die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit und die Frage, ob das MZR-Gutachten dafür eine hinreichende Beweisgrundlage liefern könne, waren somit das zentrale Thema im kantonalen Verfahren. Die Einholung eines Gerichtsgutachtens lässt sich damit grundsätzlich nicht beanstanden. Dass die Vorinstanz die von ihr bereits anlässlich der mündlichen Verhandlung in den Raum gestellte unzureichende Beweiskraft des MZR-Gutachtens im hier angefochtenen Urteil nicht mehr explizit begründete, kann daran nichts ändern.

E. 4.4

Die Beschwerdeführerin rügt des Weiteren eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, indem das kantonale Gericht davon abgesehen habe, die von ihr im Nachgang zur Begutachtung gestellten Ergänzungsfragen den Experten zu unterbreiten. Ein solcher Verzicht ist praxisgemäss auch in dieser Konstellation zulässig, wenn keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind (antizipierte Beweiswürdigung; SVR 2014 UV Nr. 32 S. 106, 8C_834/2013 vom 18. Juli 2014 E. 5.1).

Bezüglich der Fatigueproblematik bedurfte es nach der Vorinstanz keiner Weiterungen. Sie sei gemäss den asym-Gutachtern in dieser Konstellation anhand einer Indikatorenprüfung zu objektivieren gewesen. Dem setzt die Beschwerdeführerin nichts entgegen. Im Übrigen bringt die Beschwerdeführerin vor, es wäre eine weitergehende Klärung der Frage nach dem natürlichen Kausalzusammenhang zwischen den anhaltend geklagten Beeinträchtigungen und dem Zeckenbiss erforderlich gewesen. Diesen hatten die Gerichtsgutachter indessen nach dem kantonalen Gericht übereinstimmend mit den MZR-Gutachtern, auf die die Beschwerdeführerin sich selber gestützt habe, als gegeben erachtet. Inwiefern diese Feststellung unrichtig wäre oder bei diesem Ergebnis für den hier zu beurteilenden Zeitpunkt des Einspracheentscheids vom 16. Oktober 2020 weiterer Abklärungsbedarf bestanden hätte, lässt sich nicht erkennen.

E. 4.5

Zu Recht unbestritten geblieben ist schliesslich, dass für die hier streitige Frage des Taggeldanspruchs ab 16. September 2019 unter richterlicher Überprüfung auf den Zeitpunkt des Einspracheentscheids hin (BGE 129 V 167 E. 1) noch die Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit massgeblich war.

E. 5

Die Beschwerde erweist sich damit insgesamt als offensichtlich unbegründet. Sie wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid erledigt.

E. 6

Das Gesuch um aufschiebende Wirkung der Beschwerde wird mit dem heutigen Urteil gegenstandslos.

E. 7

Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand entstanden ist (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.